



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Ansprechpartnerin: Frau Born
Anschrift: Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: 04541 888-236
Fax: 04541 888-237
E-Mail: Born@kreis-rz.de
Aktenzeichen: 150
Datum: 14.02.2024

Haushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.01.2024 legten Sie mir die seitens der Stadtvertretung am 11.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Jahr 2024 zur Genehmigung vor.

Die Haushaltssatzung beinhaltet für das Jahr 2024 eine Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt 8.564.800 € sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.970.000 €.

Beide festgesetzten Beträge unterliegen gemäß § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 84 Abs. 4 GO der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gesamtgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich nach dem Krediterlass des Innenministeriums vom 01.02.2022 aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ausgleichsrücklage.

Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein und möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten.



Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



Aufgrund der Umstellung von Kameralistik auf Doppik können insoweit nur das lfd. und die Folgejahre in die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen einbezogen werden.

Hier ist feststellbar, dass neben dem lfd. Haushaltsjahr auch die künftigen Haushaltsjahre Fehlbedarfe ausweisen. Für die Jahre 2024 bis 2027 errechnet sich ein mittelfristig negatives Jahresergebnis von fast 10 Mio. Euro!

Seit 01.01.2024 besteht die Möglichkeit eines sog. fiktiven Haushaltsausgleichs. Dabei gilt der Haushalt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) als ausgeglichen, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).

Nach Abs. 3 ist ein Haushaltsausgleich nach Abs. 1 Satz 2 unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 3 zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres ist jedoch negativ, sodass, auch wenn die Stadt Ratzeburg bereits eine Eröffnungsbilanz und eine Aufteilung des Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage hätte, die Voraussetzung für einen fiktiven Haushaltsausgleich nicht vorläge.

Jahresfehlbeträge sollen gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO durch Umbuchung aus Mitteln der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nach Satz 1 nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Mangels einer noch nicht vorliegenden Eröffnungsbilanz mit entsprechenden Werten zum Eigenkapital (einschl. Daten zur Allg. Rücklage und Ausgleichsrücklage) kann mithin eine verlässliche Aussage zur finanziellen Entwicklung nicht getroffen werden.

Insoweit kann derzeit lediglich auf das mittelfristig negative Jahresergebnis abgestellt werden, wonach eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ratzeburg nicht gesichert ist.

Laut o. a. Krediterlass **hat** die Kommunalaufsichtsbehörde bei mittelfristig negativem Jahresergebnis die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

In diesem Fall kann die Kreditaufnahme nur als genehmigungsfähig angesehen werden, sofern sie zur Finanzierung der unter Ziffer 2.3 des Krediterlasses aufgeführten Maßnahmen notwendig ist.

Hierzu sind die Genehmigungsanträge besonders zu begründen und durch eine Übersicht zu ergänzen, in der die erheblichen in dem Haushaltsjahr vorgesehenen Investitionen den unter Ziffer 2. 3 des Krediterlasses aufgeführten Kategorien 1 bis 7 bzw. sonstigen Kreditaufnahmen zugeordnet werden.

Eine solche Aufstellung (mit vereinzelt Begründungen) wurde von der Stadt Ratzeburg gleichzeitig mit der Einreichung des Haushaltes vorgelegt.

Der Ziffer 1 des Krediterlasses (Rechtspflicht zur Umsetzung) werden lediglich Maßnahmen in Höhe von 2.400 € zugeordnet.

Der Ziffer 2 – Ersatzinvestitionen – werden Aufwendungen in Höhe von über 2,5 Mio. Euro zugeordnet.

Dabei sind etliche Maßnahmen auch verschiedenen Ziffern des Krediterlasses zugeordnet, wie bspw. die Beschaffung Vorausrüstwagen, die Sanierung Sportplatz Fuchswald, der Erwerb v. bewegl. Sachen (Jugendbänke) und die Erneuerung Domhalbinsel den Ziffern 2 und 6 (Hohe Zuweisungsquote).

Weitere Maßnahmen sind mit den Ziffern 2 und 3 (unaufschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen) versehen worden wie z. B. die Anschaffungen für die Stadtbücherei, die Durchführung der Akustikmaßnahme sowie die Sanierung der Sanitärbereiche KiGa Domhof.

Feststellbar ist, dass die Stadt Ratzeburg - trotz der o. a. dargelegten überaus angespannten Haushaltslage und ohne nähere Daten aus der (noch nicht vorliegenden) Eröffnungsbilanz - die Durchführung sehr vieler und auch sehr kostenintensiver Investitionen beabsichtigt.

Eine Prioritätensetzung ist nicht erkennbar!

In den folgenden Jahren sind Investitionen in Höhe von 7,5 Mio. € (2025), 1,1 Mio. € (2026) und 2,1 Mio. € (2027) geplant.

In eben dieser Höhe sind auch Kreditaufnahmen beabsichtigt.

Langfristig erhöht sich dementsprechend die Verschuldung von derzeit 2,4 Mio. € (Anfang 2024) auf fast 17,5 Mio. € (Ende 2027); ein Anstieg von über 700 % (!) innerhalb von nur 4 Jahren.

Die Tilgungshöhen steigern sich im Laufe der Jahre von zzt. 884 T€ auf 1,2 Mio. € und liegen damit weiter unterhalb der Kreditaufnahmen. Ein Schuldenabbau ist in der Vorausschau bis zum Jahr 2027 nicht abgebildet.

Der in den letzten Jahren äußerst beständig erfolgte Schuldenabbau diente neben der Verbesserung der Finanzlage der Stadt Ratzeburg auch insbesondere der Generationengerechtigkeit.

Gerade im Hinblick auf die in den Vorjahren begonnenen, besonders kostenintensiven Investitionen wie bspw. die Erweiterung der Ruderakademie oder/und die Erneuerung der Domhalbinsel, die größtenteils mit hohen Zuweisungsquoten einhergehen, aber auch unter dem Gesichtspunkt der erwähnten Generationengerechtigkeit hat die Stadt Ratzeburg ihre investiven Maßnahmen mit Augenmaß zu treffen.

Dieses auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um den ersten doppelhaushalt handelt, eine Eröffnungsbilanz noch nicht vorliegt und insoweit noch keine Daten zur Finanzlage vorliegen.

Wenngleich bekannt ist, dass Restkreditermächtigungen aufgrund der Umstellung auf die Doppik nicht mit in das Jahr 2024 genommen werden konnten, sondern neu veranschlagt werden mussten, kann aus den vorgenannten Gründen keine vollständige Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite erfolgen.

Dennoch soll der Stadt Ratzeburg die Möglichkeit gegeben werden, ihre begonnenen Projekte weiter zu führen und dringend notwendige Maßnahmen anzustoßen bzw. umzusetzen.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird daher auf 5 Mio. € gekürzt, wovon ein Teilbetrag von 1 Mio. € - angesichts der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit - unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung steht (§ 85 Abs. 4 Nr. 2 GO).

Verwaltung und Politik werden zu prüfen haben, welche der den Kategorien des Krediterlasses zugeordneten Maßnahmen wirklich zwingend notwendig und auch erfüllbar sind, sprich, es ist zu priorisieren. Dabei kann es notwendigerweise auch sein, dass wünschenswerte und sinnvolle Projekte vorerst zurücktreten müssen.

Bei der o. a. Entscheidung wurde berücksichtigt, dass bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben (Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg) für das Jahr 2024 ebenfalls Kredite festgesetzt wurden; in

Höhe von 1,7 Mio. €. Dieser Betrag ist gesamtheitlich betrachtet der Verschuldung der Stadt zuzurechnen.

Darüber hinaus fand Berücksichtigung, dass die Stadt zum Ende des Haushaltsjahres 2023 einen Überschuss von gut 1 Mio. € erwirtschaftet hat.

Ebenfalls eingeflossen in die Entscheidung des genehmigungsfähigen Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind die im Nachhinein in einem weiteren Gespräch am 12.02.2024 dargelegten Mehrkosten für das Messbecken bei der Maßnahme „Ruderakademie“.

Überdies gilt es, die seitens des Landes geforderte Investitionsquote von 60% zu beachten. Angesichts der Vielzahl an Maßnahmen und der in der Vergangenheit nicht erreichten Investitionsquote bestehen zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Zweifel, dass die Stadt diese festgelegte Quote erreichen wird.

Auch ist zu berücksichtigen, dass ggf. zur Sicherstellung der Liquidität die Aufnahme von Kassenkrediten erforderlich wird, die einerseits einem nicht unerheblichen Zinsänderungsrisiko unterliegen und deren Bedienung Mittel bindet, die die Stadt Ratzeburg dringend für die Erwirtschaftung eines positiven Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit benötigt.

Sobald die Eröffnungsbilanz mit entsprechenden Daten vorliegt, sich der Haushalt der Stadt Ratzeburg positiver entwickelt bzw. freie Kapazitäten für weitere Investitionen hergibt, bin ich durchaus bereit, die Genehmigungsfähigkeit weiterer Kreditaufnahmen zu prüfen.

Hinsichtlich der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen ist festzuhalten, dass die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen den gleichen Prüfungskriterien wie die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterliegt. Insoweit wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen.

Festzustellen ist auch hier, dass die Verpflichtungsermächtigungen allesamt für 2025 für eine Vielzahl an Maßnahmen veranschlagt wurden.

Die zwingende Notwendigkeit der aufgeführten Maßnahmen vermag fachlich nicht beurteilt zu werden, ist aber aus finanzwirtschaftlicher Sicht eher kritisch zu betrachten zumal dadurch in 2025 bereits erhebliche finanzielle Mittel für diese Investitionen „gebunden“ werden.

Gleichfalls stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Stadt Ratzeburg personell in der Lage sein wird, sämtliche der hier aufgeführten Investitionsmaßnahmen in 2024/2025 durchzuführen.

Aus den bereits dargelegten Gründen wurden die Verpflichtungsermächtigungen, die zur Sicherstellung der künftigen Finanzierung dienen, auf 3 Mio. € gekürzt. Die Stadt hat in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche dieser Maßnahmen in 2024 angeschoben bzw. umgesetzt werden sollen.

Abschließend hingewiesen werden soll darauf, dass mit der Teilgenehmigung des veranschlagten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nicht automatisch eine Genehmigung künftiger Kreditfestsetzungen einhergeht.

Die zurzeit dargestellte extrem angespannte finanzielle Situation der Stadt Ratzeburg verhindert möglicherweise eine uneingeschränkte Kreditgenehmigung auch in den Folgejahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage

Genehmigungsurkunde

Gemäß § 77 i. V. m. § 85 Abs. 2 und 4 sowie § 84 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung Ratzeburg am 11.12.2023 für das Haushaltsjahr 2024 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg

1. **einen Teilbetrag des festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von** **5.000.000 €.**

Hiervon behalte ich mir gem. § 85 Abs. 4 Nr. 2 GO für einen Betrag in Höhe von **1.000.000 €** die **Einzelgenehmigung** vor.

2. **einen Teilbetrag des festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von** **3.000.000 €**

Ratzeburg, 14.02.2024



Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Im Auftrag

(Born)